

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1297

vom 3. Mai 1966

wh

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Muttenz hat am 17. September 1965 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Gempengasse/Weiherstrasse" (Mühlackerstrasse-Mühleweiher) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 11. Oktober bis 10. November 1965 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 15 vom 7. Oktober 1965 und im Muttenzer Anzeiger Nr. 41 vom 8. Oktober 1965 sowie durch eingeschriebenen Brief vom 8. Oktober 1965 (Postquittung) an die auswärtigen Grundeigentümer hinreichend bekanntgegeben. Innert der Auflagefrist gingen 3 Einsprachen ein. Der Gemeinderat von Muttenz führte das in § 69 Abs. 3 des kantonalen Baugesetzes vorgeschriebene Verständigungsverfahren durch. Dabei wurden diese Einsprachen schriftlich zurückgezogen.

C. Mit Schreiben vom 14. April 1966 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Nach § 58 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes unterliegen die von den Gemeinden beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne der Genehmigung des Regierungsrates und erhalten durch sie allgemeinverbindliche Wirksamkeit. Gemäss konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

2. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des zur Genehmigung eingereichten Gemeindeversammlungs-Beschlusses folgendes ergeben:

3. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

4. In materieller Hinsicht handelt es sich im vorliegenden Fall um die Planung der Verbreiterung und Korrektur bereits bestehender Verkehrsanlagen. Wann der Ausbau erfolgt, ist noch nicht bekannt. Den beschlossenen Bau- und Strassenlinien kommt aber die wichtige Aufgabe zu, das erforderliche Areal bis zu diesem Zeitpunkt sicherzustellen. Im Bereich Gempenstrasse/Weiherstrasse beträgt der Baulinienabstand 20 - 22 m und der Strassenlinienabstand 11 m (7.00 m Fahrbahn, 2 Trottoirs à 2.00 m). Nach den Vorschriften von § 18 des kommunalen Bau- und Strassenreglementes handelt es sich somit um das Profil einer Hauptstrasse 1. Klasse. Beim mitbeschlossenen Anschlussstück an die Schauenburgerstrasse misst der Strassenlinienabstand 8.00 m (6.00 m Fahrbahn, 1 Trottoir à 2.00 m). Baulinien wurden hier vorläufig keine festgelegt. Die Einmessung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung vermag den Anforderungen der entsprechenden Wegleitung des Regierungsrates zu genügen (RRB vom 10.12.1943/ 4. 6.1946). Auch das Längen- und Normalprofil geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Anders verhält es sich bei den Querprofilen. Nach den Angaben der Bauverwaltung ist nämlich vorgesehen, die erforderlichen Stützmauern im Einzelfall anzupassen, um eine möglichst gute Eingliederung in das Landschaftsbild zu erzielen. Diese Absicht kommt aber in den Querprofilen zu wenig zum Ausdruck, d.h. die Stützmauern sind hier zu schematisch dargestellt. Um nun diesbezügliche Schwierigkeiten auszuschalten, erscheint es daher dem Regierungsrat am zweckmässigsten, die Querprofile von der Genehmigung auszunehmen.

:/// 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeinderversammlung von Muttens am 17. September 1965 gutgeheissene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Gempengasse/Weiherstrasse" (Mühlacker-

strasse-Mühleweiher) im Sinne der Erwägungen mit Ausnahme der Querprofile genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 44/eBS/4/0 versehenen Situationspläne und die dazu gehörenden Längen- und Normalprofile.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von MuttENZ hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von MuttENZ (2),
an die Bauverwaltung MuttENZ,
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an die Landeskanzlei,
an das Vermessungsamt,
-an die Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

Colmünz